Sachdokumentation:

Signatur: DS 5346

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5346

Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Weitere Informationen:
e-id-gesetz-nein.ch

Kampagne unterstützen ?
CH73 0830 7000 6777 1030 5
Referendumskomitee E-ID 2.0
8000 Zürich

Stimme am 28. September 2025
NEIN zum E-ID-Gesetz.

E-ID-GESETZ
NEIN
AM 28. SEPTEMBER

DIGITALE
INTEGRITÄT

STEILPASS AN BIG TECH ?

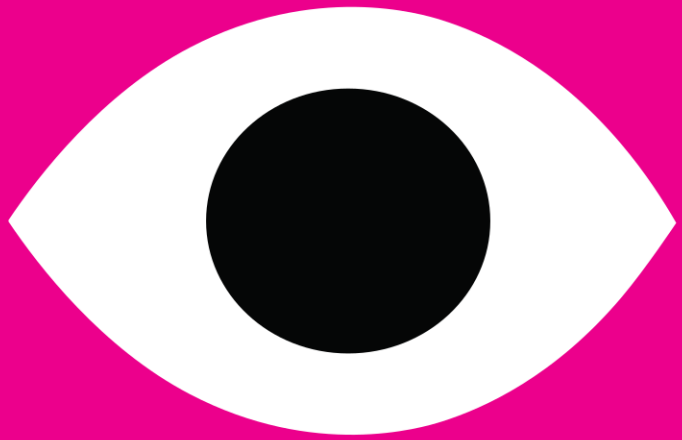

E-ID-GESETZ
NEIN
AM 28. SEPTEMBER

E-ID-GESETZ
WARUM NEIN?

Im Alltag fragt uns niemand nach einem Ausweis: Weder Pass noch Identitätskarte (ID) werden kontrolliert. Wir weisen uns nur dort amtlich aus, wo es gesetzlich vorgeschrieben ist.

Das E-ID-Gesetz würde dies ändern:
Es führt eine „digitale Identitätskarte“ (E-ID) ein und ermöglicht es privaten Unternehmen, insbesondere Big Tech, Passdaten von Bürgerinnen und Bürgern im Internet und im Alltag zu verlangen und zu speichern. Diese Kommerzialisierung unserer sensibelsten Daten widerspricht demokratischen Prinzipien und eröffnet grosse Datenschutzrisiken. Im Gesetz fehlen wichtige Sicherheitsgarantien.

Stimme am 28. September 2025
NEIN zum E-ID-Gesetz.

E-ID-GESETZ
NEIN
AM 28. SEPTEMBER

E-ID-GESETZ
WAS FEHLT?

Folgende <u>fünf Datenschutzgarantien fehlen</u> im aktuellen E-ID-Gesetz:

1. Beschränkung auf gesetzlich vorgeschriebene Situationen
Passdaten gehören nicht in die Hände von privaten Unternehmen. Diese sollen nur zu gesetzlich vorgeschriebenen Zwecken verlangt werden dürfen.

2. Unlinkability (Un-Verknüpfbarkeit der Daten)
Die einzelnen Daten der E-ID (Alter, Name etc.) dürfen keine eindeutige Kennung enthalten, welche eine Wiedererkennung der Person über Verknüpfung der einzelnen Daten ermöglichen würden (Überwachungskapitalismus).

3. Opensource
Gemäss den Forschungsergebnissen der letzten Jahrzehnte ermöglicht nur die vollständige Offenlegung des Quellcodes frühzeitiges Finden von Sicherheitsproblemen und deren Behebung bevor sie kriminell ausgenutzt werden. Der Quellcode der E-ID-Infrastruktur muss komplett offengelegt werden.

4. Recht auf ein Offline-Leben
Echte Freiwilligkeit im digitalen Raum nennt sich „Recht auf ein Offline-Leben“. Dies bedeutet diskriminierungsfreien Zugang zu staatlichen und privaten Dienstleistungen ohne Zwang zur Nutzung digitaler Technologien.

5. Keine Verwendung für Sozialkreditsysteme
Die E-ID als technische Infrastruktur ist ein zentraler Bestandteil von sogenannten Social Scoring Systemen. Aus präventiver Sicht sollten solche Systeme im Gesetz und prinzipiell in der Verfassung ausgeschlosssen werden.

E-ID-GESETZ
NEIN
AM 28. SEPTEMBER